

Vorlage Nr. 15/2765

öffentlich

Datum: 06.12.2024
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zum Doppelhaushalt 2025/2026

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt gemäß Vorlage Nr. 15/2765 die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zur Umlagesatzgestaltung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2025/2026 übersandt.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Absatz 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025/2026 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2765:

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, und zwar zunächst bis zum 29. November 2024, um die Stellungnahmen zusammen mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs und seinen Grundlagen, wie z.B. die von der Landesregierung am 1. August 2024 veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zu den Eckpunkten zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2025, wurde ebenfalls am 2. Oktober 2024 versendet.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist am 4. Dezember 2024 erfolgt; für die kreisangehörigen Gemeinden hat eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 stattgefunden.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Bonn,
- Düsseldorf,
- Duisburg,
- Köln,
- Mülheim a.d.R.,
- Solingen;

Kreise:

- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel,
- Rhein-Sieg-Kreis;

StädteRegion Aachen.

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

2 Zulässigkeit von Einwendungen und Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW). Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der vorliegenden Sitzungsvorlage erfolgt. Die bisher eingegangenen Einwendungen sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt. Eine Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen wird durch die Verwaltung noch vor der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2025/2026 im Februar 2025 vorgenommen.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die öffentliche Anhörungsveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften hat am 4. Dezember 2024 stattgefunden; darüber hinaus wurde den kreisangehörigen Gemeinden eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 angeboten.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften durch die Landschaftsversammlung ist am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken. Eine Wertung der Begründetheit der Einwendungen findet mit dieser Vorlage nicht statt.

3 Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der bis zum 3. Dezember 2024 eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften (MGK) werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

MGK	Stellungnahmen
Bonn	Die Konsolidierungsbemühungen werden anerkannt, jedoch wird eine noch stärkere Konsolidierung erwartet
	Umlagesätze in der Mittelfrist-Planung sollten reduziert werden
	Globaler Minderaufwand sollte eingeplant werden
Düsseldorf	Einsatz der Ausgleichrücklage wird begrüßt
	Forderung, die Ergebnisse der Modellrechnung zu berücksichtigen (leichte Verbesserung bei Schlüsselzuweisungen und Landschaftsumlage)
	Aufwendungen sollen weiterhin kritisch hinterfragt und überprüft werden
	Umlagesätze in der Mittelfrist-Planung sollen konstant und niedrig bleiben
Duisburg	Umlagesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 steigen zu stark
	Umlagesätze in der Mittelfrist-Planung sind zu hoch
Köln	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei den allgemeinen Deckungsmitteln)
	Aufwuchs im Stellenplan wird stark kritisiert
	Bitte, frühzeitig ein Signal zum etwaigen vorzeitigen Verzehr der Ausgleichsrücklage (wegen Mehrbelastung der MGK) zu geben
	Die Einplanung eines globalen Minderaufwandes sollte geprüft werden
	Möglichkeit eines Verlustvortrages prüfen
Mülheim a.d. Ruhr	Umlagesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 steigen zu stark
	Alle Mehrbelastungen sind nochmals kritisch zu prüfen
	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei den allgemeinen Deckungsmitteln)
	Konsolidierung soll weiterverfolgt werden
Solingen *	Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und Konsolidierung werden begrüßt
	Zu starke Aufwandssteigerungen; Aufgabenkritik ist erforderlich
	Planungsannahmen bei Erträgen (Allgemeine Deckungsmittel) sind zu pessimistisch
Kreis Kleve	Anerkennung der Konsolidierungsbemühungen und des Einsatzes der Ausgleichrücklage
	Forderung nach Begrenzung der Aufwandssteigerungen in den sozialen Leistungsbereichen; eine Diskussion über Standards in der Eingliederungshilfe sei erforderlich
	Kritik an starken Steigerungen der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und 2026, aber auch in der Mittelfrist-Planung

Kreis Mettmann	Zu starke Steigerung des Umlagesatzes von 2024 nach 2025
	Alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollen entlastend zur Absenkung des Umlagesatzes eingesetzt werden
	Bitte um nachhaltige Konsolidierung, um aufwachsende Kostenentwicklungen aufzufangen
Kreis Wesel	Die Konsolidierungsbemühungen werden anerkannt, jedoch wird eine noch stärkere Konsolidierung erwartet
	Die Umlagesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 steigen zu stark; es werden erhöhte Konsolidierungsanstrengungen gefordert
	Diskussion zu den Standards in der EGH ist erforderlich; MGK sollten darin eingebunden werden
	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei allgemeinen Deckungsmitteln)
Rhein-Sieg-Kreis	Einsatz der Ausgleichrücklage und Konsolidierung werden begrüßt
	Ergebnisse der Orientierungsdaten sollten berücksichtigt werden
	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei allgemeinen Deckungsmitteln)
	Der Umlagesatz sollte nach Anwendung der Orientierungsdaten und der Modellrechnung nach unten angepasst werden
StädteRegion Aachen	Der konsequente Einsatz der Ausgleichrücklage und die Konsolidierungserfolge werden anerkannt
	Hinweis: Doppelhaushalt birgt Risiko einer notwendig werdenden Anpassung für das 2. Haushaltsjahr
	Weitergehende Konsolidierungsbemühungen, auch und insbesondere im Bereich Personalaufwand, werden erwartet
	Überprüfung der freiwilligen Leistungen wird gefordert
	Ein globaler Minderaufwand sollte eingeplant werden
	Forderung nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Modellrechnung und Orientierungsdaten
	Weitere Senkungspotenziale sollten im Zuge der Haushaltsberatungen berücksichtigt werden

* Hinweis: Die Stadt Solingen ist in ihrer Stellungnahme detailliert auf die Steigerung der Aufwendungen im Produktbereich 01 Innere Verwaltung eingegangen (s. Seite 2): der Mehraufwand gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 entspreche rund 13 %. Der LVR weist darauf hin, dass diese Annahme nach sorgfältiger Prüfung als nicht korrekt identifiziert wurde. Das Versehen besteht in der Zugrundelegung eines nicht korrekten (zu niedrigen) Basiswertes für das Haushaltsjahr 2024, was dazu führt, dass der Anstieg nach 2025 zu hoch angenommen wurde. Die Steigerung, die aus den korrekten Zahlen der Eckpunkte-papiere 2024 und 2025/2026 des LVR hervorgeht, beträgt nur rund 4 %.

4 Weiteres Verfahren

Die Mitgliedskörperschaften wurden im Rahmen der Anhörung am 4. Dezember 2024 über die aktuellen Entwicklungen informiert. Die Stellungnahmen des LVR auf die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden der Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 vor der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2025/2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s

Stadtkämmerer Michael Fark

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat für Finanzen, Recht
und Gesundheit

Bonn, den 25.11.2024

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes für den Haushalt 2025/26

Bezug: Schreiben vom 02.10.2024 zur Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des LVR für die Haushaltsjahre 2025/2026
- Einleitung der Benehmensherstellung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,
sehr geehrter Herr Kämmerer Hillringhaus,

mit Schreiben vom 02.10.2024 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2025/26 und der mittelfristigen Planung Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehme ich gerne in Anspruch.

In der nachfolgenden Tabelle werden die enormen Haushaltsbelastungen der Bundesstadt Bonn durch die Landschaftsumlage in EUR dargestellt:

2025	2026	2027	2028	2029
132.933.214	138.381.780	145.086.001	150.100.161	156.127.333

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umlagesätze der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029 nicht 1:1 bei der Haushaltsaufstellung der Bundesstadt Bonn umgesetzt wurden. Im Durchschnitt wurde der Umlagesatz um 29 Punkte reduziert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir erwarten, dass der LVR noch stärker konsolidieren muss. Ihre Konsolidierungsbemühungen erkennen wir ausdrücklich an, diese sind aber nicht ausreichend. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die im Entwurf eingestellten Umlagesätze in der Regel reduziert werden konnten. Auch für diese Planung bauen wir darauf, dass nicht nur eine Reduzierung der Umlagesätze für die Jahre 2025/2026 möglich sein wird, sondern auch die Umlagesätze für die mittelfristige Finanzplanung deutlich reduziert werden können. Sie schreiben, dass für die Haushaltsjahre ab 2027 ein neues Konsolidierungsprogramm vorgesehen ist. Diese Konsolidierungspotentiale müssen sich bereits in der Mittelfristplanung wiederfinden und würden sich dann reduzierend auf die Umlagesätze auswirken. Des Weiteren fordere ich Sie auf, das Instrument des globalen Minderaufwands für die Jahre 2025 - 2029 zu nutzen, auch dies trägt dazu bei, die kommunalen Haushalte planerisch zu entlasten und würde damit dem Rücksichtnahmegebot des Landschaftsverbandes entsprechen.

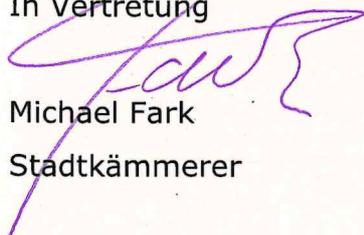
Ohne die Erleichterungen des Haushaltsausgleichs, den Ansatz eines globalen Minderaufwands, die Inanspruchnahme von Eigenkapital sowie die Nutzung von Verlustvorträgen ist ein genehmigungsfähiger Haushalt in Bonn nicht darstellbar. Aktuell werden in Bonn nochmals erhebliche Konsolidierungsbeträge erhoben, damit überhaupt trotz des neuen Instruments des Verlustvortrages ein genehmigungsfähiger Haushalt dargestellt werden kann. Die Situation in Bonn, aber auch bei den anderen kreisfreien Städten, stellt sich damit deutlich dramatischer dar als die Haushaltssituation beim LVR.

Wie dramatisch die Haushaltssituation in Bonn ist, wird unter anderem daran deutlich, dass der Aufwuchs der Liquiditätskredite in der Entwurfsplanung von rund 700 Millionen EUR auf rund 1.300 Millionen EUR ansteigen wird.

In Erwartung einer Senkung des Umlagesatzes bedanke ich mich schon heute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Michael Fark

Stadtkämmerer



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

Kontakt
Herr Herbert
Zimmer
1.29
Telefon
0211.89-94496

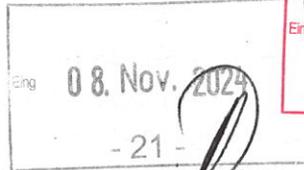
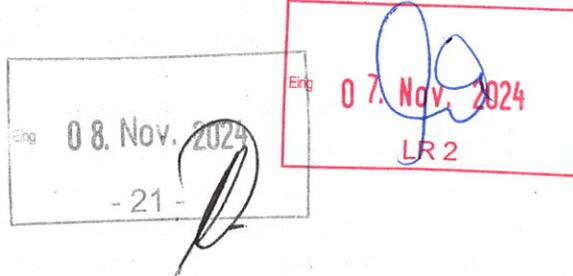
E-Mail
paul.herbert@
duesseldorf.de

Datum
24.10.2024
AZ
20/33

1) LD z.K. + 0 LD
2) LR2 z.K. + 2 W

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



→ am 21.10
über FBZ
Sch

**Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026
Ihr Schreiben vom 02. Oktober 2024, Zeichen 21.10**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike*

mit Schreiben vom 02. Oktober 2024 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Der LVR beabsichtigt, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Umlagesätze von 16,20 bzw. 16,40 % vorzuschlagen. Für das Jahr 2025 entspricht dies der Mittelfristplanung, für das Jahr 2026 bedeutet dies sogar eine Verringerung des Umlagesatzes um 0,1 Prozentpunkt im Vergleich zur Mittelfristplanung.

Laut Ihrem Schreiben und den beigefügten Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften berücksichtigt die Planung des Haushalts 2025 / 2026 ff. des LVR die noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW), die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ im Oktober 2024 sowie die Modellrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2025 (GFG 2025).

Der LVR erkennt zudem an, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2025 / 2026 bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nur auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgegriffen werden konnte. So endete die für das Haushaltsjahr 2025 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erst am 30.



September 2024. Die Daten von IT.NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Benehmensherstellung daher noch nicht vor. Daraus ergeben sich für den LVR weitere Unsicherheiten bei der Planung der eigenen Ertragsstruktur.

Aufgrund dieser Einschränkungen kündigt der LVR an, dass sofern sich aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2025 in den kommenden Wochen Erkenntnisse ergeben, die gegebenenfalls eine Anpassung des Umlagesatzes erforderlich machen, diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2025 / 2026 ff. berücksichtigt werden.

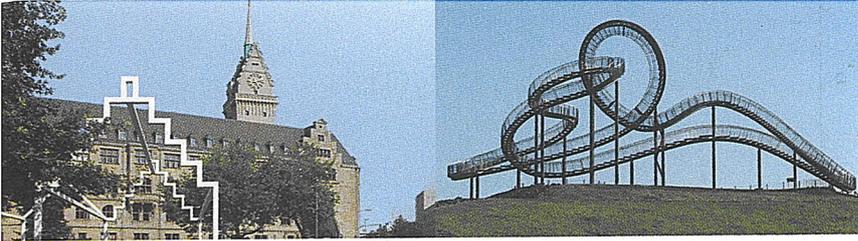
Der Landschaftsverband Rheinland plant, laut den eigenen Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften, ab 2026 ein weiteres Konsolidierungsprogramm, damit die Umlagesätze auch für die Jahre 2027 bis 2029, bei einem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung finanzieller Risiken und Unwägbarkeiten möglichst konstant gehalten werden können. Die Landeshauptstadt Düsseldorf begrüßt dieses Vorgehen und fordert den Landschaftsverband Rheinland weiterhin auf, all seine Aufwendungen sehr kritisch zu hinterfragen, um die umlagezahlenden Kommunen nicht über ein angemessenes Maß hinaus zu belasten.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Trotz steigender Ausgaben sollte der Landschaftsverband also angehalten sein, seine Umlagesätze, insbesondere in der Mittelfristplanung, möglichst konstant und niedrig zu halten. Dafür sollte im Zweifelsfall auch konsequent die Ausgleichsrücklage genutzt und die Ausgaben in allen Bereichen detailliert, vollumfänglich und kritisch überprüft werden. Ein weiterer Anstieg der Landschaftsumlage könnte ein zusätzlicher Baustein sein, der dazu führt, dass sich die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden weiter verschlechtert. Dies hätte zur Folge, dass sich kritische Zukunftsprozesse, wie etwa die Sanierung und der Ausbau der Infrastruktur, Transformationsprozesse aufgrund des Klimawandels oder Digitalisierung für Bürger und Verwaltungen verzögern bzw. nicht umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Keller



Eing 11. Nov. 2024
-LD

Der Oberbürgermeister

DUISBURG
am Rhein

- 1) LD z.K+Ø
- 2) LR2 z.V/zw.

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 13. Nov. 2024
- 21 -
Eing 12. Nov. 2024
LR 2

05.11.2024

**Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2025/2026
Benehmenserstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike Lubek*

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 02.10.2024 und die Bereitstellung des Eckdatenpapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmenserstellung gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW einleiten.

Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich gerne nach. Die Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisplanung habe ich zur Kenntnis genommen.

Gleichbleibende Umlagesätze kommen den Kommunen, insbesondere in wirtschaftlich sehr unsicheren Zeiten wie diesen, grundsätzlich entgegen. Mit großer Sorge blicke ich daher auf den Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2025 und auf 16,40 % in 2026, denn dies stellt die Stadt Duisburg vor immense Herausforderungen.

Begründet wird der Anstieg zum Teil durch die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation. Allerdings ist die Inflationsrate im September 2024 auf den niedrigsten Stand seit etwa dreieinhalb Jahren gefallen, von 8,8 % im November 2022 (Maximum) auf nunmehr 1,6 %. Da auch bei den Umlagegrundlagen ein stetiger Anstieg zu verzeichnen ist, wäre es konsequent, wenn sich der Anstieg der Umlagesätze analog dazu moderater gestalten würde.

Für den nochmals drastischen Anstieg der Umlagesätze – gemäß Ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung (2027 = 16,92 % / 2028 = 17,08 % / 2029 = 17,23 %) – sehe ich nach Betrachtung der besorgniserregenden Prognosen aus der Steuerschätzung Oktober 2024 derzeit keinerlei Spielräume.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Link



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 20, 50605 Köln

LVR-Dezernat Finanzmanagement,
Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten
Dezernat 2
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei

One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft

Frau Rieb, Zimmer 8.40
T: 0221 221-29745
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten

Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben
02.10.2024

Mein Zeichen
202-5-Rie

Datum
28.11.2024

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für den Doppelhaushalt 2025/2026; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.10.2024 und den darin enthaltenen Informationen zu den seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesätzen.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2025 einen Umlagesatz in Höhe von 16,20 % und für das Haushaltsjahr 2026 einen Umlagesatz in Höhe von 16,40 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag konnte die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Nachdem nunmehr feststeht, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahres-GFG um rund 442,6 Mio. EUR (+2,89 %) ansteigt, gehe ich aufgrund der absolut zur Verfügung stehenden Beträge davon aus, dass sich noch positive Veränderungen in den Umlagesätzen des LVR ergeben werden.

Die Auswirkungen der momentan von Ihnen vorgeschlagenen Umlagesätze wurden aufgrund des engen Zeitplans zusammen mit den durch die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 am 05.11.2024 bekannt gewordenen Umlagegrundlagen bei der Einbringung des Doppelhaushalts 2025/2026 der Stadt Köln berücksichtigt.

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt.koeln. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags bis freitags, 7 - 18 Uhr, das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221/221-0.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Durch die prognostizierten Veränderungen ergab sich für den Haushalt 2025/2026 bei der Landschaftsumlage für die Haushaltsplanjahre 2025 bis 2026 in der Planung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ein Mehraufwand in Höhe von rund 13,1 Mio. EUR für 2025 und rund 13,3 Mio. EUR für 2026. Damit beträgt die Landschaftsumlage in der Planung in den Jahren 2025 und 2026 wie nachfolgend dargestellt:

2025 = 518.214.751,04 EUR

2026 = 532.481.650,97 EUR

Die kontinuierliche Steigerung der Landschaftsumlage seit 2018 (2018 = 319,4 Mio. EUR, 2019 = 345,2 Mio. EUR, 2020 = 381,4 Mio. EUR, 2021 = 410,2 Mio. EUR, 2022 = 427,5 Mio. EUR, 2023 = 471,2 Mio. EUR und 2024 = 479,0 Mio. EUR) wird mit den aktuellen Planungen auch für die Jahre 2025 und 2026 weiter fortgeführt und belastet den Haushalt der Stadt Köln massiv.

In dem Eckpunktepapier vom 02.10.2024 zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 des LVR werden die bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten und damit einhergehende Mehraufwendungen dieses Doppelhaushaltes erörtert. Besonders zwei Punkte sind hervorzuheben.

1. Personal

In allen Städten und Kreisen bestehen weiterhin dringende Personalbedarfe. Allerdings können es sich die wenigsten tatsächlich leisten, im Jahr 2025 den Personalbestand entsprechend der Aufgabenstellungen auszubauen.

Die Stadt Köln wird die notwendigen Konsolidierungen des Haushalts durch eine Nachbesetzungsstrategie und ohne Mehrstellen bestreiten. Ein Aufgabenzuwachs wird alleine durch eine konsequente Priorisierung der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden.

Der LVR hingegen plant entsprechend der übermittelten Eckdaten des Doppelhaushalts für die Jahre 2025 und 2026 insgesamt 49,5 neue Stellen einzurichten, die durch einen Aufwuchs des Personalaufwands finanziert werden sollen. Die weiteren 44,5 neuen Stellen sollen durch Drittmittel finanziert werden. Somit werden in diesem Zeitraum 94 neue Stellen geschaffen.

Ein Aufwachsen des Stellenplans ist in Zeiten, die eine Konsolidierung notwendig machen, nicht vertretbar, so dass ich um Veränderungen beim Stellenplan bitte, die dazu führen, dass es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen bei den Kommunen kommt.

2. Konsolidierungsprogramm und Ausgleichsrücklage

Aufgrund des 4. Konsolidierungsprogramms und dessen Fortschreibung in 2026 werden im Haushaltsjahr 2025 36,8 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2026 44,8 Mio. EUR aufwandsmindernd berücksichtigt. Es wird ausgeführt, dass trotz der Konsolidierungsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 planmäßig Fehlbeträge anfallen.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Durch die planmäßigen Fehlbeträge bis ins Jahr 2028 wird die Ausgleichsrücklage im Jahr 2028 vollständig aufgezehrt sein.

Es können zwar durch den Verzehr der Ausgleichsrücklage und des Konsolidierungsprogramms die Umlagesätze für 2025 und 2026 um 0,30 bzw. 0,22 Prozentpunkte reduziert werden, allerdings steigt der Umlagesatz bis zum Jahr 2029 auf bis zu 17,23 % an. Der LVR plant für das Jahr 2029 einen ausgeglichenen Haushalt.

Da die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden können und belastbare Erkenntnisse erst in den nächsten Jahren vorliegen werden, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen umfassend erfolgt ist, bitte ich um frühzeitiges Signal, wenn in Folge dessen ein vorzeitiger Verzehr der Ausgleichsrücklage und weitere Mehrbelastungen der Mitgliedskörperschaften absehbar werden.

Zudem bitte ich zu prüfen, inwieweit die Instrumente des 3. NKFWG in Form von globalem Minderaufwand und Verlustvortrag ausgeweitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin



LVR - Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Herr Tilman Hillringhaus
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich Finanzen
Am Rathaus 1
Zimmer B.343
Eingang Rathausturm
45468 Mülheim an der Ruhr
Herr Lauterfeld
Telefon: 02 08 / 4 55 20 84
Telefax: 02 08 / 4 55 58 20 84
E-Mail: lars.lauterfeld@muelheim-ruhr.de
Internet: www.muelheim-ruhr.de

Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2025/2026
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrter Herr Hillringhaus,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens vom 02.10.2024 und die Bereitstellung des Eckwertepapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes für den Doppelhaushalt 2025/2026, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung NRW i.V.m. § 55 Kreisordnung NRW einleiten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr folgt hiermit gerne Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Benehmensherstellung.

Da der eigentliche Gegenstand des Benehmensverfahrens die Verständigung über die Höhe des Umlagesatzes ist, beschränkt sich die Rückäußerung auf diesen Kernpunkt.

Die in Ihrem Begleitschreiben vom 02.10.2024 gegebenen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen aus der Ergebnis- und der Finanzplanung werden zur Kenntnis genommen.

Im Begleitschreiben geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz aus dem Jahr 2024 von 15,45 % in 2025 auf nun 16,20 % und in 2026 auf 16,40 % ansteigen soll. In den Jahren der mittelfristigen Planung soll dieser auf bis zu 17,23 % im Jahr 2029 weiter ansteigen.

Sie begründen die Erhöhung neben den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren im Wesentlichen mit den tarif- und fallzahlbedingten Aufwandssteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter sowie den tarifbedingt höheren Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene. Die Steigerung von Kosten in Folge der hohen Inflation wirkt sich auch auf den Haushalt der Stadt Mülheim an der Ruhr in fast allen Bereichen negativ aus. Die Erhöhung des Umlagesatzes - auch wenn dieser im Haushaltsplan in der mittelfristigen Planung bereits bekannt war - im Vergleich zum Vorjahr stellt nun eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Stadt Mülheim an der Ruhr im nächsten Haushaltsjahr dar, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen der Stadt entstehen.

Im Interesse der Mitgliedskörperschaften ist daher jede Mehrbelastung auf den Prüfstand zu stellen. Als Kommune wird jede Ausgabeposition seit Jahren hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit bewertet und entsprechend des Ergebnisses gestrichen oder in der Regel zumindest gekürzt. Dieses Vorgehen wurde aufgrund der aktuell prekären Haushaltslage bei der Aufstellung des Haushaltes 2025 vor Ort nochmal verschärft. Diese Betrachtung und Vorgehensweise muss daher auch zwingend weiterhin für ihren Verband gelten, der sich u. a. über Gemeinden finanziert, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen können.

Nach Bekanntgabe der Modellrechnung des Landes NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 erwartet der LVR Mehrerträge von rd. 6 Mio. €. Die Stadt Mülheim an der Ruhr erwartet, dass sämtliche Mehrerträge zur Konsolidierung eingesetzt werden.

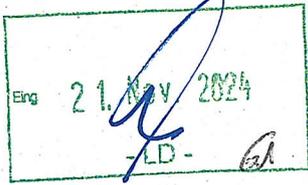
Aufgrund des gestiegenen Umlagesatzes erneuert und bekräftigt die Stadt Mülheim an der Ruhr daher die Forderung nach einer adäquaten Beteiligung der sich über die Umlagen ihrer Mitglieder finanzierenden Gemeindeverbände an den Haushaltskonsolidierungsbemühungen und bittet daher auch den Landschaftsverband Rheinland alle im Haushaltsplanentwurf 2025/2026 vorgesehenen Aufwendungen einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen und das bereits laufende Konsolidierungsprogramm stringent einzuhalten und ggfls. um weitere Maßnahmen zu ergänzen, wie es vor Ort ebenfalls erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a series of loops and a checkmark at the end.

(Marc Buchholz)

1) LD 2 K. + Ø LD ✓ 22.11.24 d
2) LR 2

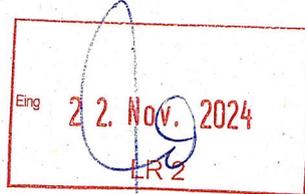


Solingen

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Ressort 2 - Stadtkämmerer
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-
management, Beteiligungen
Gebäude Bonner Straße 100
Zimmer 512
Fon 0212 290 - 0
Durchwahl 0212 290 - 6863
Fax 0212 290 - 74 6584
Es berät Sie Herr Heiko Neuens
Sprechzeiten nach Vereinbarung
E-Mail h.neuens@solingen.de



→ 21.10.24

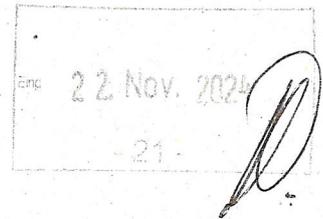
Ihr Schreiben

02.10.2024

Mein Zeichen

Datum

09.10.2024



Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2025/2026 hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Haushaltsplanansätze

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Umlagesätzen, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 02.10. an, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Umlagesätze von 16,20 bzw. 16,40 Prozent erheben zu wollen, was in Anbetracht der stark gestiegenen Umlagegrundlagen faktisch einer erheblichen Mehrbelastung der Kommunen entspricht. Entsprechend ist gegenüber Ihrer Planung des Vorjahres eine deutliche Aufwandssteigerung für 2025 zu konstatieren. Die kommunalen Haushalte in NRW, insbesondere die der kreisfreien Städte, können eine solche Entwicklung nicht mehr verkraften.

Die Kommunen haben in den letzten Jahren massive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und die Einschränkungen und Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger wurden dadurch immer größer. Infrastruktureinrichtungen wurden aufgegeben oder konnten nicht mehr sachgemäß unterhalten werden, während die Steuerbelastungen immer weiter angestiegen sind. In Solingen sind beispielsweise bereits fünf Bäder, das Fußballstadion, sämtliche Stadtteilhallen sowie alle Zweigstellen der Stadtbibliothek geschlossen worden. Die Anzahl der Bürgerbüros wurde von sechs auf drei reduziert. Weitere Verwaltungsstandorte werden in naher Zukunft folgen. Gleichzeitig musste der Hebesatz der Grundsteuer – wie in vielen anderen kreisfreien Städten – massiv erhöht werden.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Ressort 2, Finanzen, Beteiligungen, Gebäudemanagement
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Bonner Straße 100, 42697 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 791 bis Haltestelle Engelsberger Hof
Web: www.solingen.de



Die allgemeine Finanzsituation der Kommunen in NRW ist Ihnen aus den Diskussionen der vergangenen Jahre und der ständigen medialen Berichterstattung hinlänglich bekannt und soll daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes

Mit Blick auf Ihre Haushaltsplanung ergibt sich aus der prekären Finanzlage der Kommunen eine große Verantwortung. Positiv hervorheben möchten wir, dass der LVR zur Deckung der Jahresfehlbeträge bereit ist, seine Ausgleichsrücklage abzuschmelzen. Noch über eine Ausgleichsrücklage verfügen zu können, ist allerdings eine aus unserer Sicht komfortable Situation. Wie Sie wissen, verfügt die Mehrzahl der kleinen kreisfreien Städte nicht einmal mehr über eine Allgemeine Rücklage. Daher entspricht das Abschmelzen der Ausgleichsrücklage auch unserer Erwartungshaltung an den LVR als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die zahlenden Mitgliedskörperschaften.

A) Haushalt LVR - Aufwandsteigerungen

Bei der Analyse der Aufwandstruktur fallen Aufwandsteigerungen in zwei Produktbereichen ins Auge:

Produktbereiche	Haushalt 2024	Haushalt 2025/2026	Differenz	
	Ansatz 2024	Ansatz 2025	in EUR	in Prozent
Soziale Leistungen	3.997,9	4.288,8	290,9	7,3%
Innere Verwaltung	309,7	349,3	39,6	12,8%

Die sozialen Leistungen steigen in nur einem Jahr um rund 291 Mio. EUR. In Ihrem Schreiben erläutern Sie zwar einzelne Aspekte, die für eine steigende Kostenentwicklung verantwortlich sind. Allerdings erschließt sich daraus nicht die Höhe der in der Tabelle aufgezeigten Veränderungen. Wir fordern daher in diesem Zusammenhang eine transparente Darstellung und Analyse der Entwicklung zwischen den Zahlen des Haushaltes 2024 und 2025/2026.

Darüber hinaus überrascht die Entwicklung der Aufwendungen in der Inneren Verwaltung. Mehraufwendungen von fast 40 Mio. EUR entsprechen rund 13 Prozent in nur einem Jahr! Erläuterungen zu dieser Entwicklung fehlen in Ihrem Schreiben leider völlig. Auch hier erwarten wir eine transparente Darstellung, welche Aufgaben im Bereich der Inneren Verwaltung einen Anstieg um 13 Prozent rechtfertigen sollen. Gleichzeitig fordern wir eine aufgabenkritische Überprüfung bezüglich der Notwendigkeit dieser Aufwendungen. Da sich ein Großteil Ihrer Mitgliedskommunen in der Haushaltssicherung befindet und viele Städte bereits überschuldet sind, erwarten wir, dass auch der LVR einen sehr strengen Maßstab hinsichtlich der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung anlegt.

B) Auswirkungen der Inflation

Sie schreiben, dass u. a. die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren für den Anstieg des Umlagesatzes von 15,45 (2024) auf 16,20 (2025) verantwortlich sind. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die hohen Inflationsraten des Jahres 2022 und teilweise noch 2023 hatten sicherlich einen erheblichen Einfluss auf die Aufwendungen bis einschließlich 2024. Der Anstieg von 2024 nach 2025 ist damit allerdings nicht begründbar, denn die Inflationsraten sind im Laufe dieses Jahres deutlich gesunken und liegen aktuell bei nur noch rund zwei Prozent (August 1,9 Prozent, September sogar nur 1,6 Prozent).

Vor diesem Hintergrund fordern wir daher den LVR auf, alle Aufwandspositionen hinsichtlich der aktuellen Inflationsentwicklung zu überprüfen und den Plan entsprechend anzupassen.

C) Planungsannahmen

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass die Haushaltsplanung des LVR in vielen Planungsjahren eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 war dies augenfällig. Aber auch in den Jahren 2021 und 2022 lag das Jahresergebnis deutlich oberhalb des Planes.

Plan-Ist-Vergleich LVR (Angaben in Mio. Euro)

LVR	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Plan	-9,2	-13,8	-18	-0,3	-0,6	-9,4	-43,2
Ist	168,1	126,2	283	2,9	0	39	-15,9
Differenz	177,3	140	301	3,2	0,6	48,4	27,3

Dies mag Ausdruck einer vorsichtigen, möglicherweise aber übervorsichtigen Planungsstrategie sein. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und -klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen.

Auch wenn das laufende Jahr Ihren Angaben zu Folge bisher schlechter verläuft als geplant, so sehen wir in Ihrem aktuellen Haushaltsentwurf verschiedene Positionen, die aus unserer Sicht wiederum zu pessimistisch eingeschätzt werden.

1. Die Schlüsselzuweisungen werden für 2026 nur fortgeschrieben, anstatt eine Steigerung anhand der Orientierungsdaten vorzunehmen, dadurch steigt natürlich im Gegenzug der von den Kom-

munen durch die Umlage zu finanzierende Anteil. Warum der LVR hier nicht der Landesempfehlung folgt, ist unverständlich. Dies treibt lediglich die planerischen Umlagesätze in die Höhe.

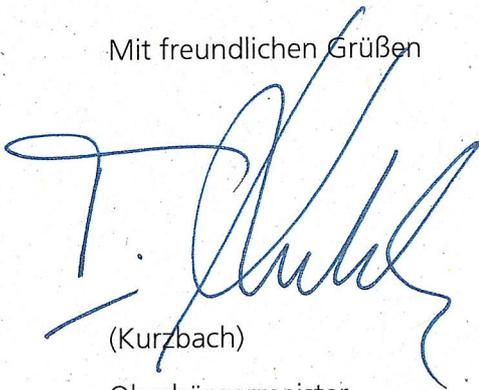
2. In den Jahren ab 2026 wird bei den Umlagegrundlagen lediglich von einer Steigerung um 2 Prozent ausgegangen. Dies ist in Anbetracht der Orientierungsdaten des Landes und auch der vorliegenden November-Steuerschätzung ebenfalls nicht verständlich. Sowohl die Steuerschätzung als auch die Orientierungsdaten gehen von einer teils deutlich positiveren Entwicklung für die Folgejahre aus. Die pessimistische Grundhaltung des LVR erschwert damit die Planung der Mitgliedsgemeinden ganz erheblich.

Wir erwarten, dass der LVR alle Planungsparameter noch einmal kritisch überprüft.

Positiv bewerten wir, dass der LVR regelmäßig Konsolidierungsprogramme initiiert und geben gleichzeitig unserer Hoffnung Ausdruck, dass unmittelbar im Anschluss an das laufende Konsolidierungsprogramm 2021-2025 weitere aufgabenkritische Untersuchungen folgen.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 16,20 bzw. 16,40 Punkten liegt. Wir sind bei der Konsolidierung unseres Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen



(Kurzbach)

Oberbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Wieneke)

Stadtkämmerer

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Dezernat 2
50663 Köln

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Hebben
Zimmer-Nr.: 2.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ **Zeichen:** 2 - 20 32 02 - 2025/2026
Datum: 27.11.2024

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrter Herr Hillringhaus,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026 gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. V. m. § 55 KrO NRW eingeleitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken.

Für das Haushaltsjahr 2025 planen Sie einen Hebesatz für die Landschaftsumlage von 16,20 % und weisen darauf hin, dass damit der in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Umlagesatz unverändert beibehalten werden soll.

Diesbezüglich ist folgendes festzustellen: Im Benehmensverfahren zum Haushaltsplan 2024 war für das Haushaltsjahr 2024 ein Hebesatz der Landschaftsumlage von 15,95 % und für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 16,20 % vorgesehen. Bereits frühzeitig war erkennbar, dass alleine durch die deutliche Steigerung der Umlagegrundlagen des LVR eine Minderung des Hebesatzes der Landschaftsumlage zur Deckung des Umlagebedarfs in 2024 angezeigt war, die sich dann rechnerisch auch auf die Folgejahre ausgewirkt hätte. Schließlich wurde der Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2024 gesenkt und auf 15,45 % festgesetzt; eine Anpassung des Hebesatzes in der Mittelfristplanung für das Jahr 2025 wurde hingegen nicht vorgenommen.

Nach den hier vorliegenden Daten war bereits in der Mittelfristplanung des Haushaltes 2024 für das Haushaltsjahr 2025 eine Steigerung der Landschaftsumlage um rd. 180 Mio. Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Umlagegrundlagen des LVR gemäß der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 wäre zur Deckung dieser Steigerung des Umlagebedarfes ein Hebesatz von 15,70 % - 15,80 % ausreichend gewesen.

Aufgrund des nunmehr von Ihnen benannten Volumens der Landschaftsumlage in Höhe von rd. 3.872,3 Mio. Euro in 2025 ergibt sich eine weitere Steigerung um rd. 100 Mio. Euro. Somit ergibt

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Allgemeine Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 9.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

sich alleine im Vergleich der Haushaltsjahre 2024 und 2025 eine Steigerung bei der Landschaftsumlage in Höhe von mehr als 280 Mio. Euro, die aktuell eine Steigerung des Hebesatzes gegenüber 2024 von 0,75 %-Punkten auf 16,20 % erforderlich macht.

Für den Kreis Kleve würde diese Erhöhung auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 einen Mehraufwand bei der Landschaftsumlage i. H. v. rd. 9,5 Mio. Euro darstellen.

Es ist aus hiesiger Sicht dringend notwendig, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die genannten Aufwandssteigerungen in den sozialen Leistungsbereichen zu begrenzen, um damit noch eine Anpassung des Hebesatzes erreichen zu können.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich ein Volumen der Landschaftsumlage von rd. 3.998,5 Mio. Euro und somit eine weitere Steigerung der Zahllast von mehr als 120 Mio. Euro. Daraus folgt eine Steigerung des Hebesatzes um 0,20 %-Punkte auf 16,40 %-Punkte, die beim Kreis Kleve einen weiteren Mehraufwand von rd. 2,8 Mio. Euro auslösen würde.

Trotz der Anhebung der Hebesätze in 2025 und 2026 werden Fehlbeträge i. H. v. rd. 32,8 Mio. Euro in 2025 und 7,9 Mio. Euro in 2026 geplant, die aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen. Dadurch ist die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des prognostizierten Defizits in 2024 fast vollständig aufgebraucht. Die Fehlbeträge fallen hierbei trotz Aufwandseinsparungen im Rahmen der laufenden Konsolidierungsprogramme an.

In einem Zeitraum von „nur“ sechs Jahren zwischen 2021 und 2026 wird das Aufkommen der Landschaftsumlage damit um rd. 880 Mio. Euro gestiegen sein. Zusätzlich ist bis 2029 im Rahmen der mittelfristigen Planung eine weitere jährliche Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsumlage bis auf 17,23 % vorgesehen. Diese Steigerungsraten werden kaum mehr von den Mitgliedskörperschaften aufzubringen sein, ohne dass dies enorme Auswirkungen auf die Haushalte der Kreise und in der Folge auch auf die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen haben wird.

Zudem wird deutlich, dass die von Ihnen vorgenommenen und anzuerkennenden Konsolidierungsbemühungen nicht ausreichen werden, um künftige Umlageerhöhungen zu vermeiden. Insofern sind hier für die Zukunft erhöhte Einsparungen zu realisieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Verzehrs der Ausgleichsrücklage.

Es muss im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der kommunalen Familie unter Einbeziehung aller Beteiligten für die Folgejahre gelingen, eine Trendumkehr bei den Steigerungsraten in den sozialen Leistungsbereichen zu erreichen. Dazu gehört insbesondere auch eine notwendige Diskussion zu den Standards in der Eingliederungshilfe.

Mit freundlichen Grüßen


Gerwers

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Lubek
Dezernat 2
50663 Köln

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	André van de Sand
E-Mail	andre.van-de-sand@ kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-2325
Telefax	0281 20767-2325
Ihr Schreiben	21.10 v. 02.10.2024
Mein Zeichen	
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Datum	<i>19</i> .11.2024

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. v. m. § 55 KrO NRW

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026 gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. v. m. § 55 Kro NRW eingeleitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken.

Für das Haushaltsjahr 2025 planen Sie analog der mittelfristigen Planung aus dem Haushalt 2024 einen Hebesatz von 16,2 %. Für 2026 soll dieser gegenüber der mittelfristigen Planung um 0,1 % auf 16,4 % sinken. Gegenüber dem Hebesatz in 2024 (15,45 %) bedeutet dies eine Steigerung von 0,75 % in 2025 und nochmals 0,2 % in 2026. Für den Kreis Wesel stellt diese Erhöhung auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 einen Mehraufwand i. H. v. rd. 12,3 Mio. € in 2025 und nochmals 8,9 Mio. € in 2026, insgesamt 21,2 Mio. €, gegenüber 2024 dar. Damit steigt die Landschaftsumlage, als mit Abstand höchste Ausgabeposition im Kreishaushalt, weiter erheblich an.

Grundlage für Ihre Kalkulation ist u. a. die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 sowie die Orientierungsdaten 2025 – 2028. Hiernach rechnen Sie mit einer Landschaftsumlage i. H. v. rd. 3.872,3 Mio. € in 2025 sowie 3.998,5 Mio. € in 2026. Auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 sind die Umlagegrundlagen nochmals leicht gestiegen. Dadurch ergibt sich bei dem von Ihnen vorgesehenen Hebesatz in 2025 eine um rd. 2,3 Mio. € erhöhte Landschaftsumlage.

Trotz der Anhebung der Hebesätze in 2025 und 2026 werden Fehlbeträge i. H. v. rd. 32,8 Mio. € in 2025 und 7,9 Mio. € in 2026 geplant, die aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen. Dadurch ist die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des prognostizierten Defizits in 2024 fast vollständig aufgebraucht. Die Fehlbeträge fallen hierbei trotz Aufwandseinsparungen im Rahmen des laufenden Konsolidierungsprogramms 2021 -2025 i. H. v. rd. 36,8 Mio. € in 2025 sowie durch die Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um 1 Jahr i. H. v. rd. 44,8 Mio. € in 2026 an. Ab 2027 ist die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms vorgesehen. Bis 2029 ist im Rahmen der mittelfristigen Planung eine weitere jährliche Anhebung des Hebesatzes bis auf 17,23 % vorgesehen.

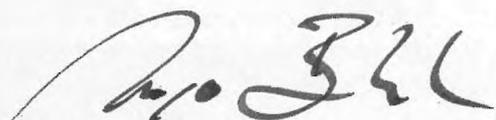
Ihre Konsolidierungsbemühungen sind anzuerkennen, jedoch ist eine langfristige Strategie notwendig, um Umlageerhöhungen zu vermeiden und den Mitgliedskommunen Planungssicherheit zu geben.

Hierzu wird es insbesondere notwendig sein, eine Diskussion zu den Standards in der Eingliederungshilfe zu beginnen. Dabei sollten das Land und ihre Mitgliedskommunen einbezogen werden.

In der angekündigten Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms ab 2027 sind daher erhöhte Einsparungen zu realisieren, um spätestens dann durch einen gleichbleibenden Hebesatz die angespannte Finanzsituation der kommunalen Familie insgesamt zu stabilisieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Verzehrs der Ausgleichsrücklage.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitere Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen



Brohl

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek und
Herrn LVR-Dezernent und Kämmerer
Tilmann Hillringhaus

50663 Köln

Ihr Schreiben	02.10.2024	Auskunft erteilt	Herr Schölzel
Aktenzeichen	20-11	Zimmer	1.203
Datum	26.11.2024	Tel. 02104 99-	1401
	Bitte geben Sie bei jeder	Fax 02104 99-	4403
	Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	Christian.Schoelzel@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2025/2026 und Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Lubek,
Sehr geehrter Herr Hillringhaus,

mit Ihrem Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2025 / 2026 eingeleitet.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet.

Die Verabschiedung im Februar des kommenden Jahres stellt den Kreis allerdings vor die Problematik, dass der Haushalt des Kreises bis dahin verabschiedet sein wird und Änderungen bezüglich des Hebesatzes der Landschaftsumlage nicht mehr berücksichtigt werden können. Daher rege ich an, die Planungen zukünftig wieder zum Jahresende abzuschließen, um gerade den Kreisen eine Berücksichtigung der Landschaftsumlage in tatsächlicher Höhe zu ermöglichen.

Die geplante Erhöhung des Landschaftsumlagehebesatzes von 15,45 % auf 16,2 % bedeutet für den Kreis Mettmann auf Basis der Umlagegrundlagen der 1. Modellrechnung zum GFG 2025 vom 05.11.2024 eine Erhöhung der Landschaftsumlage um 22,1 Mio. € auf insgesamt **231.113.128 €**.

Für das Jahr 2026 geht der Kreis Mettmann von sinkenden Umlagegrundlagen aus und kalkuliert trotz Steigerung des Hebesatzes auf 16,4 % einen leichten Rückgang der zu zahlenden Landschaftsumlage im Vergleich zum Jahr 2025.

Insgesamt liegt die Landschaftsumlage in beiden Haushaltsjahren auf absolutem Rekordniveau und macht fast die Hälfte des Kreisumlagebedarfes aus.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und stellenweise über teure Kassenkredite refinanzieren. Bereits im Jahr 2024 schafft nur eine unserer 10 kreisangehörigen Städte einen echten Haushaltsausgleich. 5 Kommunen müssen die Ausgleichsrücklage und 3 die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen, während einige zusätzlich

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PSKS3333

mit Verlustvorträgen ab 2025 arbeiten. Eine Kommune befindet sich im Haushaltssicherungskonzept.

Nur noch 3 unserer kreisangehörigen Städte konnten es sich in 2024 erlauben, keinen globalen Minderaufwand einzuplanen.

Diese bereits prekäre Situation wird sich in 2026 dadurch verschärfen, dass Monheim a.R. mit deutlich sinkenden Steuereinnahmen rechnet. So müssen die übrigen Städte einen höheren Anteil der Kreisumlage tragen. Diese Entwicklung ist dramatisch, daher muss ich an dieser Stelle die deutliche Erwartung zum Ausdruck bringen, dass der Landschaftsverband im weiteren Planaufstellungs- und Beratungsverfahren jede mögliche finanzielle Verbesserung nutzt, um die Hebesätze der Landschaftsumlage bis zur Verabschiedung noch zu senken.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden. Dies entspricht auch der langjährigen Erwartungshaltung der ka. Städte, die den Kreis in dieser Zielsetzung unterstützen.

Von daher äußere ich die dringende Bitte, die Finanzen des Landschaftsverbandes nachhaltig zu konsolidieren, um so Mittel einzusparen und aufwachsende Kostenentwicklungen aufzufangen. Ein „Weiter so“ kann es aus Sicht des Kreises nicht geben. Kostensteigerungen in den zuletzt wahrgenommenen Dimensionen fordern die Solidarität der Kommunen im Rheinland schon jetzt aufs äußerste heraus und werden bei fortschreitender Entwicklung schon bald nicht mehr zu finanzieren sein. Ich habe daher die Erwartungshaltung, dass der Landschaftsverband alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, um die Städte und Kreise im Rheinland zu entlasten.

Ich behalte mir vor, eine weitergehende Stellungnahme nach der öffentlichen Anhörung am 04. Dezember 2024 und der Vorstellung der Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hendele

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

vorab per Mail post@lvr.de

Amt für Finanzwesen
Kaiser-Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Herr Bourauel
Zimmer 10.25
Telefon 02241 13-3538
Telefax 02241 13-2431
bjoern.bourauel @rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20.1

Datum
26.11.2024

Verfahren zur Benehmensherstellung im Rahmen der Aufstellung des
Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland 2025/2026

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek, *Ulrike Lubek*,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes des LVR für die Jahre 2025 und 2026 eingeleitet. Sie kündigen an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen Umlagesatz von 16,20 % für 2025 und 16,40 % für 2026 vorzuschlagen.

Ihre Absicht, die Ausgleichsrücklage zur Abdeckung von Planfehlbeträgen einzusetzen und das Konsolidierungsprogramm des LVR auch über das 2025 hinaus fortzuführen, begrüße ich ausdrücklich.

Ihre Annahmen zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen ab dem Jahr 2026 stehen nicht im Einklang mit den vom Land veröffentlichten Orientierungsdaten. Dieses Vorgehen geht deutlich zu Lasten der Mitgliedskörperschaften. Im Fall einer gegenüber Ihren Annahmen besseren Entwicklung ergäbe sich ab 2026 bei unverändertem Umlagesatz ein höheres Umlageaufkommen, welches die Haushalte der Mitgliedskörperschaften belasten würde.

Sie führen in dem vorgelegten Eckdatenpapier aus, dass „sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2025 im Herbst sowie aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November 2024 Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze

erforderlich machen“, diese noch bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes 2025/2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 berücksichtigt werden.

Nach der zwischenzeitlich vorgelegten ersten Modellrechnung zum GFG 2025 haben sich die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen für den LVR Rheinland verbessert.

Die Herbststeuerschätzung bleibt zwar um ca. 1% (Steueraufkommen Bund, Länder, Gemeinden) hinter der letzten Schätzung aus Mai 2024 zurück, berücksichtigt jedoch wesentliche Teile der im Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Orientierungsdatenerlass vom 19.09.2024 genannten Risiken aus Steuerrechtsänderungen.

Vor diesem Hintergrund besteht nach meinem Dafürhalten keine Veranlassung, von den Orientierungsdaten zur Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen abzuweichen.

Zudem reicht aus meiner Sicht die von Ihnen angeführte Begründung eines „nur moderat erwartetem Wirtschaftswachstum“ nicht aus, um von den Orientierungsdaten abzuweichen. Nach dem Erlass des Landes NRW vom 19.09.2024 gilt: „Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.“ Individuelle Gegebenheiten vor Ort sind bezogen auf den LVR aber nicht erkennbar. Eine Argumentation über die gesamtwirtschaftliche Lage rechtfertigt meines Erachtens kein wesentliches Abweichen der nach § 6 Kommunalhaushaltsverordnung NRW („Bei der Aufstellung (...) der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.“) anzuwendenden Orientierungsdaten.

Ich bitte daher darum, das Folgende im weiteren Verfahren der Haushaltsplanaufstellung des LVR für 2025/2026 zu berücksichtigen:

1. Anwendung der ersten Modellrechnung zum GFG 2025 und Umsetzung der sich daraus ergebenden Absenkung des Hebesatzes für die Landschaftsumlage in 2025 zu beschließen.
2. a) Anwendung der durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW am 02.10.2024 zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten für Umlageverbände zur Entwicklung der Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage sowie
b) Anwendung der Orientierungsdaten für die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände gemäß Orientierungsdatenerlass vom 19.09.2024 und
c) Umsetzung der sich daraus ergebenden Absenkung des Hebesatzes für die Landschaftsumlage.

Für eine Berücksichtigung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Schuster', written in a cursive style.

(Schuster, Landrat)



Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

***Haushaltsplanentwurf 2025/2026;
Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme***

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung der Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Haushalt 2025/2026. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Eckdatenpapier insbesondere auf die Risiken und Unwägbarkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Weiterhin nehmen Sie Bezug auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation und der damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere in der Eingliederungshilfe.

Sie gehen auf Basis der zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung noch nicht vorliegenden Modellrechnung zum Finanzausgleich von eigenen Annahmen auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung, der Orientierungsdaten und der Entwicklung des Steueraufkommens aus.

Trotz diverser Unwägbarkeiten kehren Sie für die Jahre 2025/2026 zu Ihrem Grundsatz eines Doppelhaushalts zurück.

Dies gibt einerseits eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Umlageentwicklung, birgt aber andererseits die Gefahr, auf abweichende aktuelle

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2424

Telefax
0241 / 5198 - 82424

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 215

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
29.11.2024

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Entwicklungen gerade für das zweite Jahr des Doppelhaushalts nicht bzw. nur in Form eines Nachtragshaushalts reagieren zu können.

Begrüßt wird, dass der geplante Umlagesatz für 2025 den im Rahmen der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 vorgesehenen Umlagesatz von 16,2 % einhält und dass für 2026 gegenüber der Mittelfristplanung von 16,5 % ein um 0,1 %-Punkte reduzierter Umlagesatz von 16,4 % eingeplant werden soll. Dennoch stellt dies eine deutliche Steigerung gegenüber dem aktuellen Umlagesatz 2024 von 15,45 % dar und führt für die StädteRegion zu einer absoluten Umlagesteigerung in 2025 gegenüber 2024 von rd. 15,7 Mio. €.

Möglich macht dies u.a. der forcierte Einsatz der Ausgleichsrücklage. Leider scheinen aber die Entwicklungen in der aktuell laufenden Bewirtschaftungsperiode dazu zu führen, dass ein Großteil der beim LVR vorhandenen Ausgleichsrücklage zur Abdeckung des zu erwartenden Defizits 2024 eingesetzt werden muss und insofern lediglich der danach kalkulierte verbleibende Betrag mit rd. 32,8 Mio. € in 2025 und mit rd. 7,9 Mio. € in 2026 umlagesenkend eingesetzt und damit die Ausgleichsrücklage weitgehend aufgezehrt wird. Es wird anerkannt, dass Sie damit einer in den Vorjahren erhobenen Forderung nunmehr konsequent nachkommen und damit die Umlagesatzgestaltung zugunsten der Mitgliedsgemeinden positiv beeinflussen.

Sollte sich entgegen der Erwartungen für das laufende Jahr ein geringeres Defizit abzeichnen oder ergeben, wird erwartet, dass etwaige verbleibende Beträge in der Ausgleichsrücklage konsequent zur Abmilderung der geplanten Umlagesatzsteigerungen eingesetzt werden.

Begrüßt und unterstützt werden darüber hinaus auch die fortgesetzten Konsolidierungsbemühungen mit dem aktuellen Konsolidierungsprogramm, das für 2026 fortgeschrieben wurde.

Es wird angesichts der schwierigen Situation der kommunalen Haushalte und der rapide ansteigenden Finanzierungsdefizite erwartet, dass auch darüber hinaus die Konsolidierungsbemühungen nicht eingestellt, sondern im Gegenteil nach Möglichkeit noch verstärkt werden.

Dies bezieht sich insbesondere auch auf die gerade zum aktuellen Haushalt 2024 des LVR vielfach diskutierte, erhebliche Stellenplan- und damit Personalkostenausweitung, die natürlich für die Jahre 2025ff. fortwirkt.

Wie zu erwarten, haben offenbar eine Reihe der vorgesehenen Stellen- ausweitungen für das Jahr 2024 aktuell noch nicht zu einer entsprechen- den Stellenbesetzung geführt. Hier wäre im Sinne einer Nachsteuerung überlegenswert, ob nicht auf einen Teil der Stellen aus heutiger, aktueller Betrachtung auch dauerhaft verzichtet werden kann.

Gleichfalls sollten auch die „freiwilligen Leistungen“ im Hinblick auf mög- liche Konsolidierungspotenziale nicht außer Betracht gelassen werden. Diese mögen zwar dem Anteil an den Gesamtaufwendungen nach ge- ringfügig erscheinen, machen aber dennoch absolut einen sicherlich nicht geringfügigen Betrag aus.

Aufgrund des Konsolidierungsdrucks sehen sich viele Kommunen in der Situation, in teils erheblichem Umfang auf das Instrument des globalen Minderaufwands zurück zu greifen. Hier sollte der LVR sich solidarisch verhalten und ebenfalls über einen verstärkten Einsatz dieses Instru- ments zu einer weiteren Entlastung der Mitgliedskommunen beitragen.

Die ausgewiesene Landschaftsumlage 2025 von 3.872,3 Mio. € lässt bei einem Umlagesatz von 16,2 % auf kalkulierte Umlagegrundlagen von rd. 23,903 Mrd. € schließen. Die zwischenzeitlich vorliegende Modellrech- nung weist dagegen Umlagegrundlagen für den LVR von rd. 23,917 Mrd. € aus, was bei einem Umlagesatz von 16,2 % zu Mehrerträ- gen von rd. 2,6 Mio. € führt. Die Schlüsselzuweisungen liegen nach der Modellrechnung für 2025 mit rd. 555,5 Mio. € um rd. 3,7 Mio. € über Ihrer eigenen Annahme. Zusammen führt das zu Mehrerträgen von rd. 6,3 Mio. € in 2025 und in der Fortschreibung zu einem noch etwas hö- heren Betrag in 2026. Rein rechnerisch könnte damit die Inanspruch- nahme der Ausgleichsrücklage in 2025 und 2026 um insgesamt rd. 13 Mio. € reduziert werden und dieser Betrag könnte planerisch in 2027 eingesetzt werden, um den hohen Sprung im Umlagesatz von 16,4 % auf 16,92 % zumindest etwas (rechnerisch auf rd. 16,87 %) abzufedern.

Gleichfalls wird angeregt, anstelle der risikoaffinen eigenen Einschätzung der Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen auf die Orientierungsdaten des Landes zurückzugreifen, was deutlich niedri- gere Umlagesätze in der Planung ermöglichen würde.

Der vorgesehene Umlagebedarf des Jahres 2026 von 3.998,5 Mio. € könnte dadurch, ausgehend von der Modellrechnung 2025, beispielswei- se zunächst durch erhöhte Schlüsselzuweisungen in 2026 um rd.

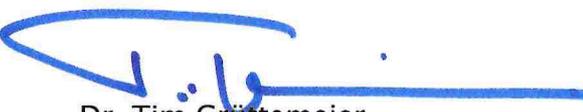
29,8 Mio. € auf rd. 3.968,7 Mio. € reduziert werden und dann bei erhöhten Umlagegrundlagen mit einem Umlagesatz von rd. 15,9 % (anstelle von 16,4 %) abgedeckt werden. Ähnliche Reduzierungsmöglichkeiten im Umlagesatz und damit erhebliche Entlastungen für die Mitgliedskommunen, die dringend benötigt werden, ergäben sich für die weitere Planung der Jahre 2027 und 2028.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2025/2026 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2024, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Ich bedanke mich für die erkennbaren und im Ergebnis erfolgreichen Bemühungen, dass der Umlagesatz für 2025/2026 in einem Rahmen gehalten wird, der nicht über die bisherige Mittelfristplanung hinausgeht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat